

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer	P-120004030 -10 Rev.01
Gegenstand	Ein- bzw. zweiflügeliger Abschluss aus Stahl mit horizontaler Öffnungsrichtung als Drehflügelabschluss RS-1-Tür "Teckentrup 62-1" bzw. RS-2-Tür "Teckentrup 62-2" entsprechend Türen und Tore als Rauchschutzabschlüsse Bauregelliste 2015/2, A Teil 2, Lfd. Nr. 2.33
Antragsteller	Teckentrup GmbH & Co.KG Industriestr. 50 D 33415 Verl-Sürenheide Teckentrup GmbH & Co. KG Teckentrupstraße 1 06780 Zörbig OT Großzöberitz
Ausstellungsdatum	01.August 2018
Geltungsdauer bis	31. Juli 2023

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr.
120004030-10 vom 02.08.2013

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 6 Anlagen.



A Allgemeine Bestimmungen

- 1 Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen, und Bescheinigungen.
- 3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Normative Verweise

DIN 18095-1:	1988-10	Türen, Rauchschutztüren, Begriffe und Anforderungen
DIN 18095-2:	1991-03	Türen, Rauchschutztüren, Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
DIN 18540	1995-02	Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtstoffen



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

1.1.1 Gegenstand sind die Rauchschutzabschlüsse "Teckentrup 62-1" als einflügelige Konstruktion bzw. "Teckentrup 62-2" als zweiflügelige Konstruktion.

1.1.2 Der Rauchschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Rauchschutzabschlusses, Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Bestandteilen sind in den Prüfnachweisen sowie im Dokument A zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dokumentiert.

1.1.3 Die Prüfnachweise umfassen auch die folgend aufgeführten, wahlweisen Ausführungen:

➤ Glasfüllung in dem / den Flügel/n.

1.1.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nicht für Feuerschutzabschlüsse, der Nachweis dafür ist in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu regeln.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Rauchschutzabschlüsse nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen in folgende Wänden eingebaut / an Bauteile angeschlossen werden:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 (Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung, jeweils geltende Ausgabe), Steifigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm
- Wände aus Stahlbeton nach DIN 1045-1 (Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion, jeweils geltende Ausgabe), Festigkeitsklasse mindestens C12/15, Wanddicke \geq 100 mm
- Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165-3 (Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine, jeweils geltende Ausgabe), Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke \geq 115 mm.
- Wände aus bewehrten -liegenden oder stehenden- Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke \geq 115 mm.
- Wände (Höhe \leq 5m) gemäß DIN 4102-4: 1994-03 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile) Tabelle 48 (oder durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Wände) aus GKF / GKB Platten. Mindestbekleidungsstärke 2 x 12,5 mm, Wanddicke \geq 100 mm. Die Stahlprofile der Wand, an denen die Zarge befestigt wird, müssen mindestens 2 mm Wanddicke und mindestens die Abmessungen von 40 mm x 50 mm aufweisen. Die Leibungen des Wandausschnittes sind mit Gipskartonplatten zu bekleiden. Montagefugen sind zu verspachteln.
- Bekleidete oder unbekleidete Stahlbauteile und -träger nach statischen und brandtechnischen Anforderungen.

1.2.2 Die Rauchdichtheit, statischen und brandtechnischen Erfordernisse von angrenzenden Bauteilen, Gebäudeteilen und Wänden sowie deren Bemessung und Grenzabmessungen sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

1.2.3 Die Eigenschaften des Rauchschutzabschlusses sind für die Verwendung in geschlossenen Räumen unter normalen klimatischen Bedingungen nachgewiesen.



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Rauchdichtheit und Dauerfunktion

Für den Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind bei bestimmungsgemäßer Herstellung, Montage und Einstellung folgende Eigenschaften gemäß DIN 18095-1: 1988-10 Abs. 4.2 nachgewiesen:

Dauerfunktionsfähigkeit und selbstschließende Eigenschaft unter neutralen Luftdruckverhältnissen auf beiden Abschlussseiten bis 200 000 Betätigungszyklen

Leckrate des geschlossenen Abschlusses, unter Wirkung aller Haltepunkte und Anlage der Dichtungen, von $\leq 20 \text{ m}^3/\text{h}$ für den einflügeligen und $\leq 30 \text{ m}^3/\text{h}$ für den zweiflügeligen Abschluss bei Umgebungs- und erhöhter Temperatur für Differenzdrücke bis 50 Pa.

2.2 Herstellung, Kennzeichnung und Lieferung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Rauchschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A einzuhalten.

Die Probendokumentationen in den Prüfnachweisen und das Dokument A zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis sind für die Herstellung verbindlich und müssen im Herstellwerk vorliegen.

Das Dokument A ist den zuständigen Behörden auf Anfrage vorzulegen. Darin sind die Voraussetzungen für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, die Liste der Prüfnachweise, die angewendeten Beschlüsse des Erfahrungsaustauschkreises sowie ergänzende technische Bestimmungen für die Herstellung und Ausführung dokumentiert.

2.2.2 Kennzeichnung

Gemäß DIN 18 095-1: 1988-10 Abs. 5 muss der Rauchschutzabschluss durch ein an sichtbarer Stelle angebrachtes Blechschild (z.B. im Flügel falz in Augenhöhe), Mindestmaße 24 mm x 140 mm, gekennzeichnet werden, das die in der Norm festgelegten Angaben enthalten muss. Die Kennzeichnung erfolgt im Herstellwerk.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Rauchschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern die der Antragsteller in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis erstellt und die mindestens die für den Rauchschutzabschluss relevanten Teile aus den Prüfnachweisen bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie mindestens die Angaben nach DIN 18095-1: 1988-10 Abs. 6.2 enthalten muss.

2.2.4 Lieferung

Der Hersteller des Rauchschutzabschlusses ist dafür verantwortlich, dass der Rauchschutzabschluss die Voraussetzungen für den bestimmungsgemäßen Einbau am Verwendungsort erfüllt.

2.3 Ü-Zeichen

Der Rauchschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den betreffenden Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.



3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Rauchschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

3.2.1 In jedem Herstellwerk des Rauchschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie den Angaben im Dokument A entsprechen.

Die Maßnahmen des Herstellers zur Aufrechterhaltung und Durchführung seiner werkseigenen Produktionskontrolle sind nach Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen, die sowohl Prüfungen als auch Überwachungsmaßnahmen einschließen können, zu beschreiben.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Kontrolle Verantwortlichen,

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist –soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich- die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmungen für den Einbau

4.1 Allgemeines

Der Rauchschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen die den Bestimmungen des Abschnittes 1.2.1 entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbauanleitung (siehe Abschnitt 2.2.3)

Der Rauchschutzabschluss erfüllt die nachgewiesenen Eigenschaften nur, wenn er technisch fehlerfrei eingebaut, zum angrenzenden Bauteil abgedichtet wird und alle Einstellungen bestimmungsgemäß erfolgen.

4.2 Abdichtung zu angrenzenden Wänden / Bauteilen

Der Anschluss zur angrenzenden Wand / Bauteil ist lückenlos dauerelastisch zu versiegeln. Auch mögliche Nebenwege sind abzudichten. Die Verarbeitungsrichtlinien des Dichtmittelherstellers, insbesondere zur Beschaffenheit der Untergründe, sind zu beachten. Häufig ist eine Grundierung erforderlich, um ein Ablösen der Dichtung zu verhindern. Nach DIN 18095-1:1988-10 Abs. 4.10 sind die Bestimmungen der DIN 18 540' 1995-02 "Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtstoffen" sinngemäß anzuwenden.



4.3 **Einstellung**

Der Rauchschutzabschluss ist so einzustellen, dass beim geschlossenen Rauchschutzabschluss alle Flügelhaltepunkte wirken und alle Dichtungen mit ausreichender Andruckkraft auf der gesamten Länge lückenlos aufliegen.

Das Schließmittel muss so eingestellt werden, dass der Rauchschutzabschluss zuverlässig selbsttätig schließt. Die Schließergrößen 1 und 2 dürfen nach EN 1154: 2003-04 Anhang A nicht für Rauchschutzabschlüsse verwendet bzw. bei über mehrere Schließergrößen verstellbaren Schließern nicht eingestellt werden.

Zweiflügelige Rauchschutzabschlüsse müssen folgerichtig Schließen, mit Vollpanikverschlüssen ausgestattet muss die Öffnung über den Standflügel zwängungsfrei erfolgen, die Mitnehmerklappe muss den Standflügel in den Arbeitsbereich der Schließfolgereglung transportieren.

4.4 **Feststellanlagen**

Der Rauchschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Rauchschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

5 **Bestimmungen für die Nutzung und Wartung**

5.1 **Allgemeines**

Die Wirkung des Rauchschutzabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in bestimmungsgemäßem Zustand gehalten werden (z.B. keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

5.2 **Wartungsanleitung**

Die Wartungsanleitung gemäß DIN 18 095-1: 1988-10 Abs. 6.3 muss angeben, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Rauchschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z.B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Bestandteilen und Schließmitteln).



6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

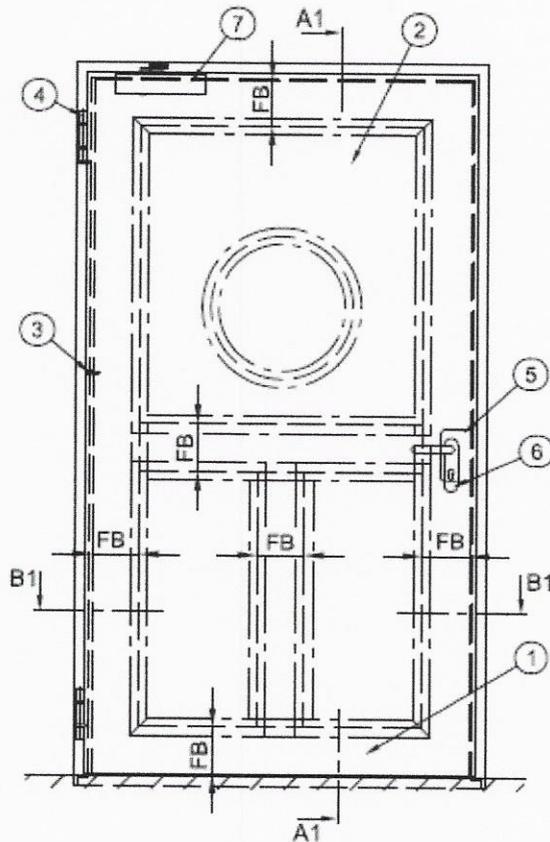
Dortmund, 01.August 2018

Im Auftrag

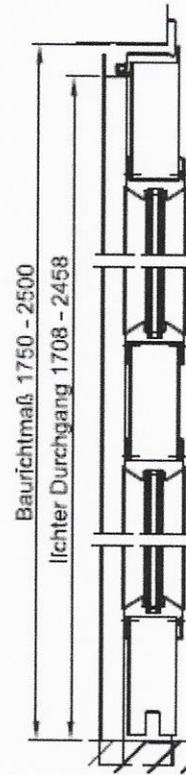


Jahsen, Dipl.-Ing.
Stellv. Prüfstellenleiter

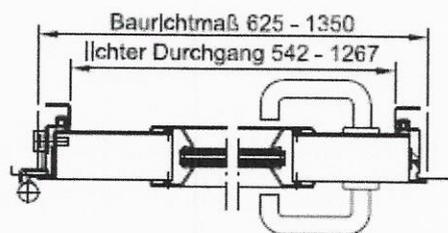




▲ Bandseitige Ansicht



▲ Schnitt A1 - A1
3-selrig Zarge

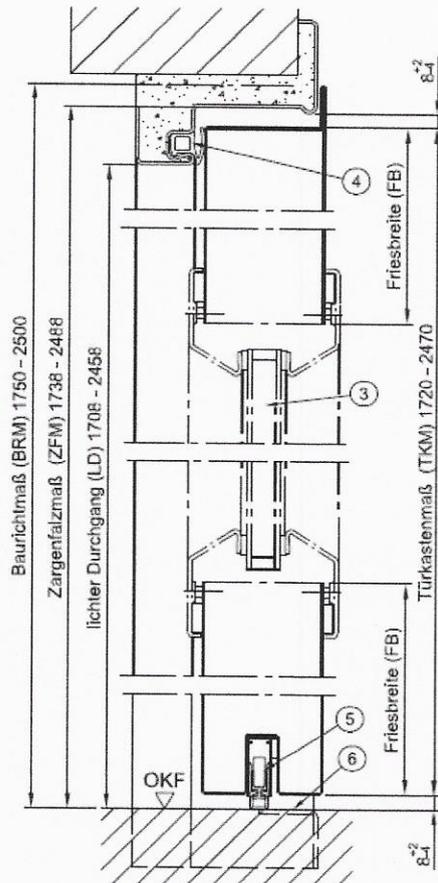


▲ Schnitt B1 - B1

FB = Fräsebreite ≥ 150
 Türmaße siehe Anlage 2

- 1 Türblatt
- 2 Verglasung wahlweise
- 3 Sicherungszapfen
- 4 Band
- 5 Schloss
- 6 Drückergarnitur
- 7 Türschließer

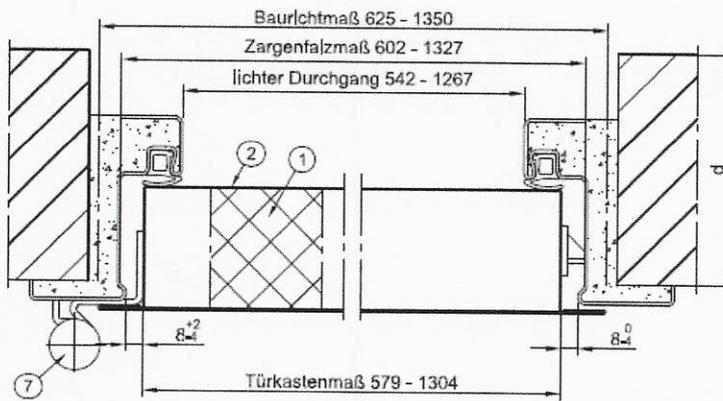




▲ Vertikalschnitt A1 - A1
 Verglasung mit Stahl-Glasleisten
 mit absenkbarer Bodendichtung



▲ Vertikalschnitt A1 - A1
 mit Schleifdichtung



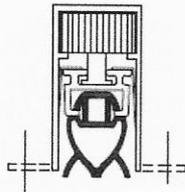
▲ Horizontalschnitt B1 - B1 und B2 - B2

Wanddicken bei:

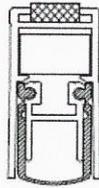
- Beton $d \geq 100$
- Mauerwerk $d \geq 115$
- Porenbeton-Block- und Plansteine $d \geq 115$
- bewehrte Porenbetonplatten $d \geq 115$
- Montagewände $d \geq 100$

- 1 Mineralfaserplatte
- 2 Stahlblech bzw. Edelstahl
- 3 Verglasung (≥ 6 mm dick)
- 4 Dauerelastische Dichtung
- 5 Bodendichtung
- 6 Bodenschwelle
- 7 Konstruktionsband

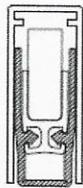




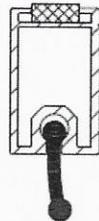
▲ Automatisch absenkbare
 Bodendichtung
 Athmer-Typ: Schall-Ex-RD
 (seitlich bzw. stirnseitig befestigt)



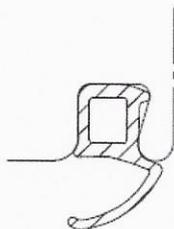
▲ Automatisch absenkbare
 Bodendichtung
 Athmer-Typ:
 Schall-Ex L-15 Teckentrup



▲ Automatisch absenkbare
 Bodendichtung
 Planet-Typ:
 HS



▲ Bodenaufdichtung
 Teckentrup-Schleifdichtung
 (stirnseitig befestigt)
 - nur in Verbindung mit
 Bodenschwelle



▲ Dichtungsmittel
 für Stahlzarge



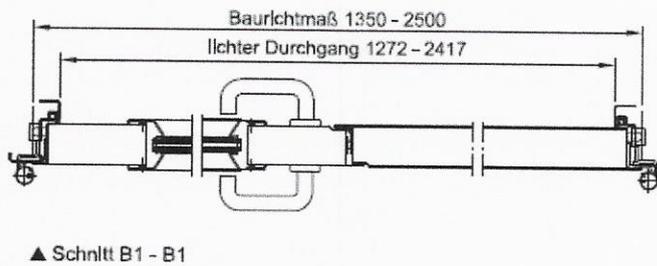
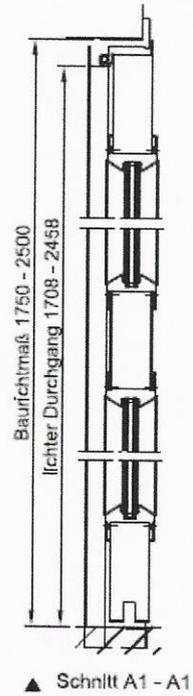
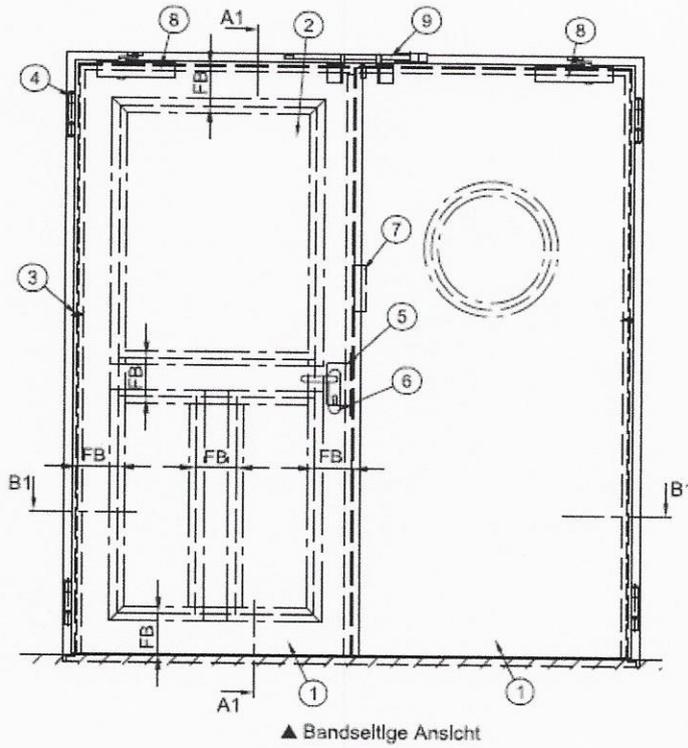
▲ Bodenschwelle
 eingelassen



▲ Bodenschwelle
 aufgesetzt

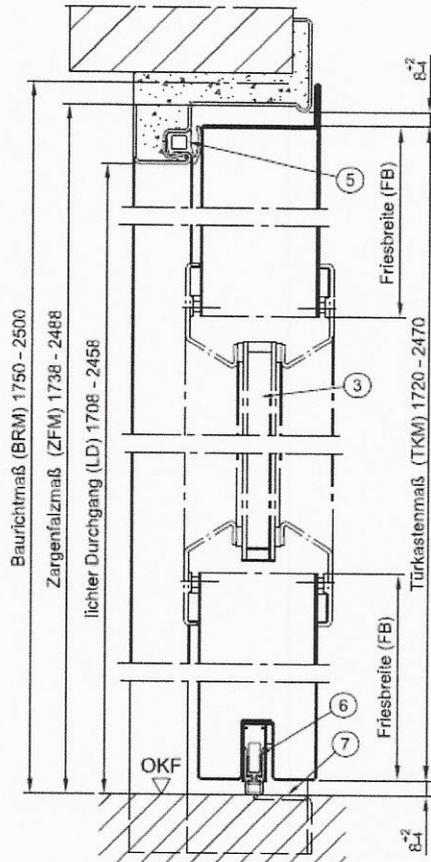
▲ Boden-Schwelle

- Boden-Schwelle ist erforderlich bei allen Boden-Beläge, die keine optimale Abdichtung zwischen Türblatt-Bodendichtung und Boden-Belag ermöglichen (z.B. Noppen-Beläge, Teppichböden, Fugen-Beläge und welliger Bodenaufbau)
- wahlweise Boden-Schwelle bei glatten/ebenen und festen Boden-Belägen (z.B. PVC, Parkett).



FB = Friesbreite ≥ 150
 Türmaße siehe Anlage 2

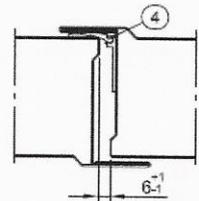
- 1 Türblatt
- 2 Verglasung wahlweise
- 3 Sicherungszapfen
- 4 Band
- 5 Schloss
- 6 Drückergarnitur
- 7 Standflügelverriegelung
- 8 Türschließer
- 9 Schließfolgereglung



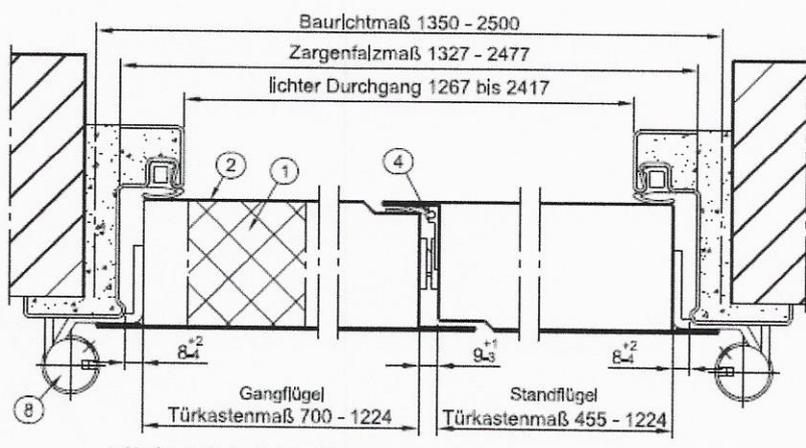
▲ Vertikalschnitt A1 - A1
 Verglasung mit Stahl-Glaslesten
 mit absenkbarer Bodendichtung



▲ Vertikalschnitt A1 - A1
 mit Schleifdichtung



▲ Horizontalschnitt B1 - B1
 (auflegende Mittelfalz)

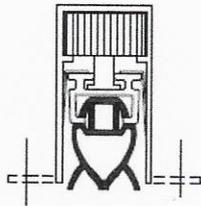


▲ Horizontalschnitt B1 - B1 (flächenbündige Mittelfalz)

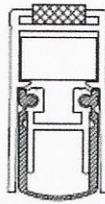
- Wanddicken bei:
- Beton $d \geq 100$
 - Mauerwerk $d \geq 115$
 - Porenbeton-Block- und Plansteine $d \geq 115$
 - bewehrte Porenbetonplatten $d \geq 115$
 - Montagewände $d \geq 100$

- 1 Mineralfaserplatte
- 2 Stahlblech bzw. Edelstahl
- 3 Verglasung (≥ 6 mm dick)
- 4 Mittelfalzdichtung
- 5 Dauerelastische Dichtung
- 6 Bodendichtung
- 7 Bodenschwelle
- 8 Konstruktionsband

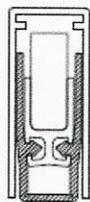




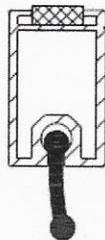
▲ **Automatisch absenkbare Bodendichtung**
 Athmer-Typ: Schall-Ex-RD
 (seitlich bzw. stirnseitig befestigt)



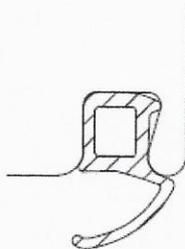
▲ **Automatisch absenkbare Bodendichtung**
 Athmer-Typ:
 Schall-Ex L-15 Teckentrup



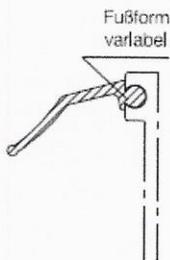
▲ **Automatisch absenkbare Bodendichtung**
 Panel-Typ:
 HS



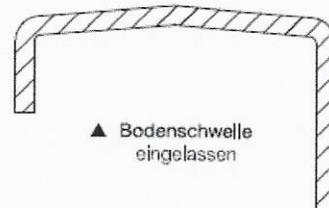
▲ **Bodenaufdichtung**
 Teckentrup-Schleifdichtung
 (stirnseitig befestigt)
 - nur in Verbindung mit Bodenschwelle



▲ **Dichtungsmittel für Stahlzarge**



▲ **Dichtungsmittel im Mittelfalz**
 Fußform variabel



▲ **Bodenschwelle eingelassen**



▲ **Bodenschwelle aufgesetzt**

▲ **Boden-Schwelle**

- Boden-Schwelle ist erforderlich bei allen Boden-Belägen, die keine optimale Abdichtung zwischen Türblatt-Bodendichtung und Boden-Belag ermöglichen (z.B. Noppen-Beläge, Teppichböden, Fugen-Beläge und welliger Bodenaufbau)
- wahlweise Boden-Schwelle bei glatten/ebenen und festen Boden-Belägen (z.B. PVC, Parkett).

Dokument A vom 01.August 2018
zum
Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
P-120004030 -10 Rev.01 vom 01.August 2018

Gegenstand	Ein- bzw. zweiflügeliger Abschluss aus Stahl mit horizontaler Öffnungsrichtung als Drehflügelabschluss RS-1-Tür "Teckentrup 62-1" bzw. RS-2-Tür "Teckentrup 62-2" entsprechend Türen und Tore als Rauchschutzabschlüsse Bauregelliste 2015/2, A Teil 2, Lfd. Nr. 2.33
Antragsteller	Teckentrup GmbH & Co.KG Industriestr. 50 D 33415 Verl-Sürenheide Teckentrup GmbH & Co. KG Teckentrupstraße 1 06780 Zörbig OT Großzöberitz
Verwendungszweck	Das Dokument A ist vom Hersteller der Rauchschutzabschlüsse verbindlich zu beachten und den zuständigen Behörden auf Anfrage vorzulegen.
Inhalt	A1 Voraussetzung für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses A2 Liste der Prüfnachweise A3 Angewendete Beschlüsse des Erfahrungsaustauschkreises. A4 Ergänzende technische Bestimmungen
Geltungsdauer des Dokumentes A	Gilt in Verbindung mit dem vorbezeichneten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis



A1 Voraussetzungen für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

- A1.1 a) nicht gleichzeitig eine weitere Prüfstelle zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für gleiche oder andere Anforderungsbereiche unter der jeweiligen lfd. Nr. der Bauregelliste für das Bauprodukt/die Bauart einzuschalten und zu erklären, kein weiteres allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für gleiche oder andere Anforderungsbereiche unter der jeweiligen lfd. Nr. der Bauregelliste für das Bauprodukt/die Bauart zu besitzen,
- b) auf Anfrage Informationen über Eigenschaften von Bauprodukten/Bauarten, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtungen und das maßgebliche Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses von Bedeutung sind,
- c) die zur Beurteilung des Bauprodukts/der Bauart erforderlichen Unterlagen der Prüfstelle vorzulegen und, soweit erforderlich, Probestücke zur Verfügung zu stellen.

A2 Liste der Prüfnachweise

- A2.1 Nr. 120002366-02 des MPA NRW vom 22.05.06, RS-1-Tür "Teckentrup 62-1", Leckratenprüfung nach DIN 18095-2. Eingebaut in Prüfrahmen, BRM 1300 mm x 2500 mm, vollflächig, Bandseite zur Prüfkammer.
- A2.2 Nr. 120002366-03 des MPA NRW vom 01.06.06, RS-1-Tür "Teckentrup 62-1", Leckratenprüfung nach DIN 18095-2. Eingebaut in Prüfrahmen, BRM 1300 mm x 2500 mm, vollflächig, Gegenbandseite zur Prüfkammer.
- A2.3 Nr. 120003187-16 des MPA NRW vom 14.10.09, RS-1-Tür "Teckentrup 62-1", Leckratenprüfung nach DIN 18095-2. Eingebaut in Prüfrahmen, BRM 1350 mm x 2500 mm, vollflächig, Bandseite zur Prüfkammer.
- A2.4 Nr. 120003187-18 des MPA NRW vom 14.10.09, RS-1-Tür "Teckentrup 62-1", Leckratenprüfung nach DIN 18095-2. Eingebaut in Prüfrahmen, BRM 1350 mm x 2500 mm, ausgeschnitten mit Glasfüllung, Bandgegenseite zur Prüfkammer.
- A2.5 Nr. 120003187-23 des MPA NRW vom 14.01.10, RS-1-Tür "Teckentrup 62-1", Leckratenprüfung nach DIN 18095-2. Eingebaut in Porenbeton 100 mm, BRM 1350 mm x 2500 mm, vollflächig, Bandgegenseite zur Prüfkammer.
- A2.6 Nr. 120003853-11 des MPA NRW, "Teckentrup 62-1" in Edelstahlausführung, Leckratenprüfung nach DIN 18095-2. Eingebaut in Porenbeton 200 mm, BRM 1280 mm x 2500 mm, vollflächig, Bandgegenseite / Bandseite zur Prüfkammer.
- A2.7 Nr. 120002366-04 des MPA NRW vom 30.06.06, RS-2-Tür "Teckentrup 62-2", Leckratenprüfung nach DIN 18095-2. Eingebaut in Prüfrahmen, BRM 2500 mm x 2500 mm, vollflächig, Bandseite zur Prüfkammer.
- A2.8 Nr. 120002366-05 des MPA NRW vom 01.09.06, RS-2-Tür "Teckentrup 62-2", Leckratenprüfung nach DIN 18095-2. Eingebaut in Prüfrahmen, BRM 2500 mm x 2500 mm, vollflächig, Gegenbandseite zur Prüfkammer.
- A2.9 Nr. 120002366-07 des MPA NRW vom 20.09.06, RS-2-Tür "Teckentrup 62-2", Leckratenprüfung nach DIN 18095-2. Eingebaut in 100 mm Leichtbauwand nach DIN 4102-4, Tab. 48, BRM 2500 mm x 2500 mm, beide Flügel ausgeschnitten mit Glasfüllung, Gegenbandseite zur Prüfkammer.
- A2.10 Nr. 120002366-13 des MPA NRW vom 08.09.06, RS-2-Tür "Teckentrup 62-2", Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18. Eingebaut in Porenbeton 150 mm. BRM 2500 mm x 2500 mm, vollflächig.
- A2.11 Nr. 120002366-12 des MPA NRW vom 08.09.06, RS-2-Tür "Teckentrup 62-2", Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18. Eingebaut in 100 mm Montagewand. Beide Flügel ausgeschnitten mit Glasfüllung.



A3 Angewendete Beschlüsse des Erfahrungsaustauschkreises

- A3.1. Beschluss Nr. E-BT-PRF-DE-08-01 Prüfgrundsätze
- A3.2. Beschluss Nr. E-BT-PRF-DE-08-02 Angabe der Dauerfunktionszyklen
- A3.3. Beschluss Nr. E-BT-PRF-DE-08-03 Einbau in die Wandbauarten
- A3.4. Beschluss Nr. E-BT-PRF-DE-08-04 Probekörperauswahl und kleinste Abmessungen
- A3.5. Beschluss Nr. E-BT-PRF-DE-08-06 (Ziffer 3) Absenkbare Bodendichtungen
- A3.6. Beschluss Nr. E-BT-PRF-DE-08-11 Füllungen und Füllungsanbindung

A4 Ergänzende technische Bestimmungen

A4.1. Abmessungen

Die Größten Abmessungen der in den Leckratenprüfungen nach DIN 18095-2: 1991-03 nachgewiesenen Maße der lichten Zargenöffnung, des Baurichtmaßes sowie die Flügelbreiten von zwei-flügeligen Ausführungen dürfen nicht überschritten werden.

Bei zweiflügeligen Türen gilt dies auch für die Flügelbreiten des Gang- und Standflügels.

Die zulässigen Abmessungen sind in den Zeichnungen der Anlagen zum allgemeinen bauauf-sichtlichen Prüfzeugnis dokumentiert.

A4.2. Flügelhaltepunkte

Die bei den Leckratenprüfungen nach DIN 18095-2: 1991-03 wirksamen, nachgewiesenen und in den Prüfnachweisen dokumentierten, Flügelhaltepunkte (Bänder, Sicherungsbolzen und Ver-schlussstellen der Schlösser / Verschlussysteme) müssen angewendet werden.

Sind Flügelhaltepunkte in Abhängigkeit von Abmessungen (z.B. lichte Öffnungsmaße, Flügelma-ße, Flügeldicke) bzw. von Ausführungen (z.B. Auflaufbodendichtung, Anschlagschwelle, viersei-tige Zarge) des Rauchschutzabschlusses nachgewiesen, so sind diese entsprechend den Prüf-nachweisen anzuwenden.

A4.3. Maximale Flügelgewichte

Das maximale Flügelgewicht der Proben aus den Prüfnachweisen der Dauerfunktionsfähigkeit nach DIN 4102-18: 1991-03 darf nicht überschritten werden.

A4.4. Zwängungsfreiheit von zweiflügeligen Türen (DIN 18095-1: 1988-10 Abs. 4.12)

Wenn das gleichzeitige öffnen beider Flügel gefordert ist (Vollpanikfunktion), ist die Zwängungs-freiheit von zweiflügeligen Türen vom Hersteller in der Planungsphase zu prüfen.

A4.5. Zubehörteile

Zubehör- und Beschlagteile müssen nach den Bestimmungen der Bauregelliste gekennzeichnet sein.

A4.6. Glasfüllungen

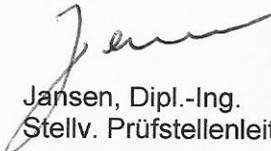
Werden in Rauchschutzabschlüssen Glasfüllungen angewendet, so müssen diese bruchsicher sein (DIN 18095-1: 1988-10, Seite 1, Fußnote 1). Die einschlägigen Unfallschutz-/Arbeitsschutzvorschriften, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien, Vorschriften der Berufsgenossenschaften usw. sind für den jeweiligen Einbauort der Abschlüsse zu beachten.



A4.7. Abschlüsse in Flucht- und Rettungswegen und Panikausführungen

Die Bestimmungen für Fluchtwege am Einsatzort des Rauchschutzabschlusses sind zu beachten. Rauchschutzabschlüsse in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen gemäß DIN 18095-1: 1988-10 Abs. 4.4 keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben; zulässig sind lediglich Flachrundswellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe.

Dortmund, 01.August 2018
Im Auftrag


Jansen, Dipl.-Ing.
Stellv. Prüfstellenleiter

